

# Anfrage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-1053/1  
erstellt am: 25.10.2013

Abteilung: Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz  
Verfasser/in: Frau Corinna Schierz  
Aktenzeichen: L-3/3

## **Anfrage der FDP-Fraktion vom 21. Oktober 2013 zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Kreis Bergstraße; hier: Beantwortung der Anfrage**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	04.11.2013	N	Kenntnisnahme
Kreistag	11.11.2013	Ö	Kenntnisnahme

### **Erläuterung:**

Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Dort muss ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt werden. Eine Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind (z. B. die Baugenehmigung oder die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) ein.

Die Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

### **1. Welche Standorte im Kreis Bergstraße sind nach den derzeit gültigen Vorgaben des Landesentwicklungsplans für Windkraft vorgesehen?**

Vorranggebiete für Windenergienutzung werden im Rahmen der Aufstellung eines Teilplans „Erneuerbare Energien“ ausgewiesen.

Die Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus der Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, fließen in diesen Teilplan „Erneuerbare Energien“ ein. Dieser wird zurzeit vom Regierungspräsidium Darmstadt fertig gestellt und voraussichtlich im 1.Quartal 2014 offen gelegt.

## **2. Gibt es für die geplanten Standorte Anmeldungen von Bauvorhaben von Investoren?**

Das Regierungspräsidium Darmstadt veröffentlicht die aktuellen Standorte auf seiner Homepage (Download unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) → „Windkraft in Südhessen“; Stand 25.10.2013).

## **3. In welchem Umfang wurden Messungen hinsichtlich der Windhöffigkeit an den geplanten Standorten durchgeführt – wenn ja, mit welchem Ergebnis? Hinweis: Diese Frage bezieht sich sowohl auf die aufgrund des Landesentwicklungsplans geplanten Standorte wie auch die Baumaßnahmen, die zusätzlich im Rahmen der privilegierten Bebauung gemäß §35 BauGB dem Kreisausschuss bekannt sind?**

Die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie- enthält die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen. Als ein Kriterium zur Ermittlung der Vorranggebiete sollen Flächen herangezogen werden, die eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mind. 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund haben. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft hat dazu eine Windpotenzialanalyse für das Bundesland Hessen erstellen lassen. Dieses Gutachten, wurde vom TÜV SÜD IS anhand eines Rechenmodells auf Grundlage von Messdaten des Deutschen Wetterdienstes und bestehender Windenergieanlagen erarbeitet (Download unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) → Erneuerbare Energien → Windkraft → „Windpotenzialkarte 2012“; Stand 25.10.2013).

Bei den privilegierten Bauvorhaben nach §35 BauGB erfolgt die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Ergebnisse zu einzelnen Messungen hinsichtlich der Windhöffigkeit sind nicht bekannt.

## **4. In welchem Umfang sind Eingriffe am jeweiligen Standort selbst z.B. durch den Bau der Zufahrten in die Natur zu erwarten?**

Jeder Eingriff wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Darmstadt geprüft.

## **5. Inwieweit wurde untersucht, ob Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Attraktivität des Kreises Bergstraße für Tourismus zu erwarten sind: Wurde beispielsweise untersucht, ob der Status einer Welterbestätte für das Kloster Lorsch eventuell gefährdet sein könnte? Wurde beispielsweise untersucht, welche Auswirkungen auf den Geopark Bergstraße zu erwarten sind?**

Die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, stellt das Ergebnis einer umfassenden Abwägung dar, die im Zuge der Anhörung und Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Unter Ziffer 3.2 der Verordnung wird festgelegt, dass Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht in Kernzonen von Welterbestätten festgelegt werden dürfen. Unter Ziffer 6.5.1.2 der Verordnung werden die Umweltauswirkungen der Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanänderung auf das Schutzgut „Landschaft“ geprüft.

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald wird von seiner Bedeutung her als hoch eingestuft, dies ist aber kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung.

**6. In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis wurden Gespräche mit Umweltorganisationen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Natur geführt? In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis wurden Gespräche mit Bürgerinitiativen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Lebensqualität in Wohngebieten geführt?**

Im Zuge der Anhörung und Offenlegung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, hatte die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Beteiligung. Der Kreisausschuss hatte in diesem Verfahren Stellung genommen.

Die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, stellt das Ergebnis dieser Abwägung dar und erhält eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Im Rahmen der 1. Offenlage des Teilplans „Erneuerbare Energien“ wird erneut ein Beteiligungsverfahren durch das Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.